

73. Entzieht ein Gerichtsvollzieher die von einem anderen Gerichtsvollzieher in einer anderen Streitsache gepfändeten Gegenstände dadurch, daß er sie unter Nichtachtung der stattgehabten Pfändung nochmals pfändet, der Verstrickung?

St.G.B. §. 137.

E.B.D. §. 712.

III. Straffenat. Urth. v. 12. April 1883 g. L. Rep. 648/83.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Bochum.

Aus den Gründen:

Der Entscheidung, durch welche der Angeklagte aus §. 137 St.G.B.'s verurteilt worden ist, liegt nach den Feststellungen der Vorinstanz folgender Sachverhalt zum Grunde:

Am Abende des 12. August 1880 erschien der Gerichtsvollzieher

R. bei dem Gastwirte H. in W., um bei demselben im Auftrage der Firma D. eine Arrestpfändung vorzunehmen. Am Nachmittage desselben Tages hatte bereits der Angeklagte (ebenfalls Gerichtsvollzieher) im Auftrage der Firma M. eine Zwangsvollstreckung gegen den H. ausgeführt und dabei eine große Anzahl von Gegenständen gepfändet, dieselben jedoch in dem Gewahrsam des Schuldners belassen und an einzelnen von ihnen sein Siegel zur Kennbarmachung der Pfändung angebracht. R. pfändete zwei Fässer mit Seife und ein Faß mit Öl, die er im Keller fand, und die der Angeklagte nicht gepfändet und daher auch in das auf seine Veranlassung angefertigte Verzeichnis der Pfandstücke nicht aufgenommen hatte. R. ließ diese Gegenstände nicht im Gewahrsam des Schuldners, sondern lud sie auf einen Wagen, fuhr sie nach dem Gehöfte des Wirtes B. in W. und übergab sie ihm zur einstweiligen Verwahrung. Sie wurden in dessen Scheune untergebracht. Von diesem Vorgange unterrichtet, begab sich der Angeklagte am frühen Morgen des anderen Tages zu dem B., bewerkstelligte es, daß ihm die Scheune geöffnet wurde, nahm die dort vorhandenen Pfandstücke an sich und brachte sie, nachdem er auf jedes derselben sein Amtssiegel geklebt hatte, nach der Wohnung des H. zurück. Dort ließ er die drei Fässer in das Verzeichnis der von ihm gepfändeten Sachen noch nachträglich einfügen. Erst am 30. August hat er die Fässer auf Erfordern dem R. wieder herausgegeben.

Auf diese Thatfachen hat der erste Richter die Feststellung gegründet, daß der Angeklagte im August 1880 zu W. drei Fässer, welche durch den Gerichtsvollzieher R. als zuständigen Beamten bei dem Wirte H. zu W. gepfändet waren, vorsätzlich der Verstrickung entzogen hat.

Diese Feststellung greift der Angeklagte mit der Behauptung an, daß die Vorinstanz den §. 137 St.G.B.'s durch unrichtige Anwendung verletzt habe, insbesondere durch die Annahme, es seien die Pfandstücke der Verstrickung entzogen worden.

Der Angriff ist verfehlt. Zu seiner Rechtfertigung wird ausgeführt, daß der §. 137 a. a. O. eine Handlung verlange, durch welche die verstrickte Sache von der Verstrickung frei werde, ebenso wie bei der Befreiung eines Gefangenen eine Handlung nötig sei, welche dem Gefangenen seine Freiheit verschaffe. Dieses Erfordernis soll nicht vorliegen, weil die Fässer in Folge der von dem Angeklagten bewirkten Pfändung in der Verstrickung geblieben seien. Die Ausführung ruht

auf einem Verkennen ebensowohl des Gesetzes, wie der thatsächlichen Lage der Sache.

Während das preussische Strafgesetzbuch in der ursprünglichen Fassung des §. 272 die That nur dann für strafbar erachtete, wenn sie von dem Gepfändeten selbst oder in seinem Interesse verübt wurde, und die Strafvorschrift in den Titel 25 („strafbarer Eigennutz“) verwies und an die Bestimmung angeschlossen, welche die rechtswidrige Wegnahme der eigenen Sache, an der Dritten gewisse Rechte zustehen, behandelt, wurde durch das Gesetz vom 14. April 1856 das Strafverbot auf jeden Thäter erstreckt, ohne Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem er zur Sache oder zu ihrem Eigentümer stände. Das Reichsstrafgesetzbuch aber hat die Strafvorschrift dem Abschn. VII eingefügt, welcher die Delikte wider die öffentliche Ordnung enthält. Hierdurch sollte wohl zum Ausdrucke gebracht werden, daß die in der Nichtachtung des amtlichen Aktes liegende Auflehnung gegen die vom Staate gesetzte Ordnung als das die Strafbarkeit begründende Moment anzusehen sei, wenn schon nicht zu bezweifeln ist, daß mit der Strafbestimmung auch wesentlich der Zweck verfolgt wird, dem durch die amtliche Verfügung geschaffenen Rechtszustande strafrechtlichen Schutze zu gewähren.

Ein Entziehen aus der Verstrickung liegt vor, wenn durch die Handlung die durch die Pfändung begründete Verfügungsgewalt des Beamten auch nur zeitweise aufgehoben wird.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 256.

Der Gerichtsvollzieher R. hatte die drei mit Seife und Öl gefüllten Fässer dadurch gepfändet, daß er sie gemäß §. 712 C.P.D. in seinen Besitz genommen und dem Gewahrsame des Schuldners entzogen hatte. Er hatte sie dem B. zur einstweiligen Verwahrung übergeben, der sie sonach als sein Beauftragter in Gewahrsam hatte. Seine Verfügungsgewalt über sie war dadurch nicht beschränkt. Dadurch aber, daß der Angeklagte sie von dort ohne Wissen und Willen des R. abholte, in die Behausung des Schuldners zurückschaffte und sie gleichzeitig abpfändete und zum Zeichen seiner Besitzergreifung mit seinem Amtssiegel versah, entsetzte er nicht allein den R. des Besitzes, sondern setzte der Ausübung des Verfügungsrechtes seitens desselben ein thatsächliches und ein rechtliches Hindernis entgegen. Er entzog ihm die Möglichkeit, die nicht mehr in seinem Besitze befindlichen und mit dem Kenn-

zeichen einer andertweitigen amtlichen Pfändung versehenen Pfandstücke zum Vorteile seiner Auftraggeberin in gesetzlicher Weise zu verwerten. Indem er sonach die von dem R. ausgeführte Amtshandlung nicht respektierte und ihre Wirkung unmöglich machte, entzog er die Pfandstücke der ihnen durch diese Handlung auferlegten Pfandpflicht. Sie sind zwar infolge der erneuten Pfändung in der Verstrickung verblieben, allein diese Pfändung ist eine andere, wie diejenige, in welcher sie bis dahin sich befanden. Der Gerichtsvollzieher handelt nur im Auftrage eines Gläubigers (§. 674 C.P.O.) und erwirbt diesem durch die Besitzergreifung des Pfandstückes ein dem vertragmäßigen Faustpfandrechte rechtlich gleichstehendes Pfandrecht an demselben (§. 709 a. a. O.). Durch die von R. ausgeführte Pfändung war dem Auftraggeber desselben ein Pfandrecht erworben, während durch die Pfändung seitens des Angeklagten nicht dieses Pfandrecht aufrecht erhalten, sondern ein Pfandrecht für einen anderen Gläubiger begründet wurde. Allerdings kennt das Gesetz in der Anschlußpfändung die Möglichkeit einer Häufung der Pfandrechte an derselben Sache. Es hat jedoch der Angeklagte die Form der Anschlußpfändung (§§. 727, 728 a. a. O.) nicht gewählt. Er hat seinem Auftraggeber nicht den Pfandanspruch an den Überschuß des Wertes des Pfandes über die Forderung des ersten Pfandgläubigers wahren, sondern ihm den ersten oder alleinigen Anspruch an die Pfandstücke verschaffen wollen. Er that dies und konnte es nicht anders thun, als dadurch, daß er zunächst das bereits erworbene Pfandrecht unausführbar machte. Wenn es sonach auch richtig ist, daß die Fässer in Verstrickung geblieben sind, ist doch diese Verstrickung eine andere, als in welcher sie sich vorher befanden. Sie konnten in diese nur gelangen, nachdem sie jener entzogen waren.

Wenn die Revisionschrift für ihre Auffassung noch geltend macht, daß zur Zeit der Emanation des Strafgesetzbuches in Preußen die Handlung des Angeklagten rechtlich einflußlos geblieben wäre, weil durch verschiedene Beschlagnahmen derselben Sache den Gläubigern gleichwertige Rechte an ihr entstanden seien, und daß daher das Gesetz auch diese Handlung nicht im Auge gehabt haben könne, so ist auch diese Erwägung als richtig nicht anzuerkennen. Abgesehen davon, daß nach den Vorschriften des früheren preussischen Rechtes über die Vollstreckung der Exekutionen eine besondere Besitzergreifung des Pfandstückes bei der Vornahme von Beschlagnahmen nicht erforderlich war, der Exekutor

auch nur im Auftrage und unter der besonderen Aufsicht und Leitung des Gerichtes handelte, somit die Bedingungen andere waren, als die der jetzigen Zwangsvollstreckung, kann es dahingestellt bleiben, ob nicht auch nach ihnen die Handlung des Angeklagten strafbar war. Jedenfalls ist nicht erfindlich, weshalb ein Fall, der infolge der Veränderung der Gesetzgebung allen Erfordernissen des Paragraphen genügt, der Strafvorschrift desselben entzogen sein soll. Daß übrigens der Gesetzgeber ihn bei der Fassung des Paragraphen nicht im Auge gehabt haben könne, ist um so weniger zuzugeben, als schon damals das rheinische Recht das Institut der Gerichtsvollzieher kannte und gerade mit Rücksicht auf dasselbe ausdrücklich der Motive in dem Paragraphen neben den Behörden der Beamten gedacht ist.

Ebenso wenig ist aber auch der Revisionschrift beizutreten, wenn sie auszuführen sucht, daß sich der Angeklagte nicht eines dem gemeinen Strafrechte unterworfenen Delictes, sondern nur einer disziplinarischen Vergehung schuldig gemacht habe. Das Fundament dieser Ausführung ist die Annahme, daß die Handlung des Angeklagten sich nur als eine Nichtbeachtung gegenseitiger Kompetenz darstelle und erhebliche sachliche Schäden nicht verursache. Diese Annahme ist nach beiden Richtungen hin nicht richtig. Der Angeklagte hat nicht sowohl die Zuständigkeitsgrenze überschritten und eine zur Zuständigkeit des R. gehörige Handlung vorgenommen, als vielmehr eine bereits vollendete Amtshandlung desselben, die innerhalb dessen Zuständigkeit lag, als solche nicht anerkannt. Die gegenseitigen Kompetenzverhältnisse, also die aus ihrem Amte folgenden Befugnisse in ihrer Abgrenzung gegen einander waren überhaupt nicht in Frage. Daß aber die Handlung des Angeklagten geeignet war, auch sachliche Schäden herbeizuführen, kann nicht zweifelhaft sein. Durch die von ihm vorgenommene Prinzipalpfändung wurde nicht nur seinem Auftraggeber ein allen aus späteren Pfändungen derselben Sache entstehenden Pfandrechten vorgehendes Pfandrecht erworben, sondern ihm auch nach §. 717 C.P.D. die Möglichkeit einer sofortigen Versteigerung der Pfandstücke geschaffen, eine Möglichkeit, deren Eintritt das Recht des durch den R. vertretenen Gläubigers illusorisch zu machen geeignet war.

War sonach das Fundament der Ausführung der Revisionschrift verfehlt, so fällt mit ihm auch die Ausführung selbst, die übrigens auch die Grenze zwischen dem gemeinen und dem disziplinarischen Strafrechte

verkennt. Nicht gegen instruktionelle Vorschriften hat der Angeklagte verstoßen, nicht die Pflichten seines Amtes durch Nichtbeachtung der ihm gegebenen Geschäftsanweisung verletzt, sondern einer Vorschrift zuwider gehandelt, deren Wahrung das Strafgesetzbuch unter Androhung einer Strafe im Interesse der öffentlichen Ordnung fordert. Über diese Handlung zu entscheiden, ist in erster Linie der Strafrichter berufen.